

# Merkblatt

## über den Begriff des Einkommens nach der Stadt Troisdorf für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen - OGS (Trogata) (Elternbeitragssatzung) vom 10. Dezember 2013 in der zurzeit gültigen Fassung.

Einkommen im Sinne von § 4 Abs. 1 ff der Satzung ist:

1. Die Summe der *positiven Einkünfte* nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) (siehe auch Steuerbescheid)
  - *Bei Nichtselbständigen:*  
Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten (pauschal 1.000,- € bzw. in vom Finanzamt anerkannter Höhe)  
*Bei Beamten, Richtern, Soldaten und Mandatsträgern* ist ein Zuschlag von 10 % des um die Werbungskosten bereinigten Bruttoeinkommens hinzuzurechnen.
  - *Bei Selbständigen, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft:*  
Gewinn (d.h. der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben)
  - *Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte:*  
Bruttoeinnahmen abzüglich Werbungskosten
2. *Unterhaltsleistungen* für den Zahlungspflichtigen und das betreute Kind
3. *Öffentliche Leistungen zum Lebensunterhalt*  
z.B.: Arbeitslosengeld I + II, Krankengeld, Renten, Pensionen, Wohngeld, Leistungen nach BAFöG, Sozialhilfe, Verletztengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Unterhaltsvorschußgesetz, dem Wehrgesetz.
4. *Sonstige Einnahmen:*  
Trinkgelder, Auslandszulagen, geringfügige Einnahmen, die pauschal versteuert werden usw.

### Hinweise zur Einkommensberechnung und Beitragsfestsetzung:

- ➔ Die Höhe des Einkommens muß nachgewiesen werden.
- ➔ Es werden nur positive Beträge berücksichtigt, Verluste aus einzelnen Einkommensarten können nicht abgezogen werden.
- ➔ Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und vergleichbare Leistungen (z.B. Kinderzuschuß zur Rente) sind *kein Einkommen* im Sinne von § 4 Abs. 2 der Satzung.
- ➔ Von der Summe aller Einzelbeträge sind *für das dritte und jedes weitere Kind* die anerkannten steuerlichen Kinderfreibeträge *nach § 32 EStG* abzuziehen.
- ➔ Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind die Einkünfte des der Einkommenserklärung *vorangegangenen Kalenderjahres* !  
**Ausnahme:**  
Wenn sich das Einkommen des laufenden Jahres im Vergleich zum Vorjahr auf Dauer wesentlich verändert (sowohl Einkommenssteigerung als auch -minderung) sind die voraussichtlichen Einkünfte des laufenden Jahres maßgeblich.
- ➔ *Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine TROGATA - Einrichtung oder eine Betreuung im Rahmen der Tagespflege*, ist nur für ein Kind der Elternbeitrag zu zahlen. Ergeben sich auf Grund der Betreuungsart und der Einkommenshöhe unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höhere Elternbeitrag zu zahlen. Ergeben sich gleich hohe Beiträge, so ist für das jüngste Kind der Beitrag zu zahlen. Abweichend hiervon wird für das erste Geschwisterkind, das eine Trogata besucht und dessen Eltern ein Jahreseinkommen von 61.500 € erzielen 50 % des Trogatabetrags gefordert.
- ➔ *Zahlungspflichtig sind die Eltern.* Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so ist nur dieser zahlungspflichtig und hat auch nur sein Einkommen anzugeben. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, ist das Einkommen beider Elternteile zusammenzuzählen, wenn beide mit dem Kind zusammenleben.
- ➔ Wenn sich das Kind in Ihrem Haushalt in *Vollzeitpflege nach § 33 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)* aufhält, sind Sie als Pflegeperson zahlungspflichtig. Als Pflegeperson haben Sie jedoch höchstens den Elternbeitrag der 2. Einkommensstufe zu zahlen.
- ➔ Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe einzustufen.
- ➔ Auf Antrag können die Elternbeiträge von Zahlungspflichtigen mit geringem Einkommen ganz oder teilweise erlassen werden. Den entsprechenden Antrag erhalten Sie bei der Stadt Troisdorf, Jugendamt, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf.
- ➔ **Falls die Einkommenserklärung nicht abgegeben wird oder die geforderten Einkommensnachweise nicht vorgelegt werden, ist der höchste Elternbeitrag der Betreuungsart zu zahlen.**

Die Höhe der Elternbeiträge und die Staffelung der Einkommensgruppen sowie die gegebenenfalls anfallenden Verpflegungskosten ersehen Sie aus der Rückseite dieses Merkblatts.

## Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen und TROGATA ab 01.08.2017:

Kita Jahresbrutto- Einkommen	Kinder unter 3			Kinder über 3		
	25 Stunden / Woche	35 Stunden / Woche	45 Stunden / Woche	25 Stunden / Woche	35 Stunden / Woche	45 Stunden / Woche
bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	31 €	53 €	62 €	13 €	21 €	27 €
bis 37.000 €	65 €	98 €	150 €	24 €	36 €	55 €
bis 49.500 €	100 €	150 €	230 €	41 €	62 €	94 €
bis 61.500 €	135 €	203 €	311 €	67 €	101 €	154 €
bis 73.500 €	170 €	255 €	391 €	91 €	137 €	209 €
bis 85.500 €	210 €	315 €	483 €	121 €	182 €	278 €
bis 100.000 €	255 €	383 €	587 €	156 €	234 €	359 €
bis 120.000 €	300 €	450 €	690 €	191 €	287 €	439 €
über 120.000 €	350 €	525 €	805 €	226 €	339 €	520 €

Tagespflege Jahresbrutto- Einkommen					
	25 Stunden / Woche	30 Stunden / Woche	35 Stunden / Woche	40 Stunden / Woche	über 45 Stunden / Woche
bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	31 €	44 €	53 €	57 €	62 €
bis 37.000 €	65 €	81 €	98 €	124 €	150 €
bis 49.500 €	100 €	125 €	150 €	190 €	230 €
bis 61.500 €	135 €	169 €	203 €	257 €	311 €
bis 73.500 €	170 €	213 €	255 €	323 €	391 €
bis 85.500 €	210 €	263 €	315 €	399 €	483 €
bis 100.000 €	255 €	319 €	383 €	485 €	587 €
bis 120.000 €	300 €	375 €	450 €	570 €	690 €
über 120.000 €	350 €	438 €	525 €	665 €	805 €

TROGATA	
Jahresbrutto- Einkommen	einheitlich
bis 20.000 €	0 €
bis 25.000 €	27 €
bis 37.000 €	55 €
bis 49.500 €	94 €
bis 61.500 €	154 €
bis 73.500 €	180 €
bis 85.500 €	180 €
bis 100.000 €	180 €
bis 120.000 €	180 €
über 120.000 €	180 €